

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
(Schaefer)

Sollte die Stadt die Beibehaltung der gegenwärtigen Situation anstreben, die bisher auf Grund der Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes "Glentorf II" bestanden hat, so bedürfte es der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes mit einem entsprechenden Festsetzungsinhalt in dem dafür vorgesehenen Verfahren. Dieser neue Plan müsste freilich einerseits das soeben genehmigte Vorhaben als Bestand berücksichtigen, und andererseits müsste in der zugehörigen Begründung die städtebauliche Intention der Stadt ausführlich dargelegt werden.

unabsehbare Zeit ausschließt. - Die zur Funktionslosigkeit führende Abweichung zwischen der planarischen Festsetzung und der tatsächlichen Situation muss - zweitens - in ihrer Erkennbarkeit einen Grad erreicht haben, der einem etwa demnach in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt. Im vorliegenden Fall liegt auf der Hand, dass nach der Ertelung der beantragten Baugenehmigung mindestens auch für die Flurstücke 212/31, 212/32 und 212/33 Baugenehmigungen für entsprechende Vorhaben erteilt werden müssten, nachdem das hier in Rede stehende Vorhaben für alle Betrachtungen nur überbaubaren Flächen enthält der Bebauungsplan nicht, so dass ein Außen-Kraft-Treten in bezug auf einzelner Festsetzungen bei gleichzeitiger Fortgeltung anderer Festsetzungen nicht in Betracht kommt. Unter diesen Umständen werde ich den genannten Plan ab sofort weder bei der Beratung von Bauinteressenten noch bei der Prüfung von Bauanträgen berücksichtigen. Ich empfehle, Ihre seit in gleicher Weise zu verfahren.

Südfeld - Mitte

Aus den dargestellten Gründen könnte eine Befreiung von Rechts wegen nicht erteilt werden. Anwendungsvoraussetzung für das Instrument "Befreiung" ist, dass die Grund-Plan funktionslos werden lässt, kann diese Anwendungsvoraussetzung notwendiger Weise nicht erfüllt sein.

6301, den 28.06.2016

Verfahren: 1959 Teilbebauungsplan: Glentorf II Kreis: Helmstedt

Braunschweigische Siedlungsgesellschaft m.b.H.

Lageplan vom: 20.5.58
19.8.
5.11.

1) Die Zustimmung des Lageplanes ist beschlossen in der Sitzung des Rates der Gemeinde

am 17. November 1958

Glentorf, den 17. November 1958

(Bürgermeister) (Ratsherr)

2) Dieser Plan hat in der Gemeinde öffentlich ausgelegen vom 11. November 1958 bis 16. November 1958

3) Gesehen: Glentorf, den 11. November 1958

4) Überprüft: Helmstedt, den 6. Dezember 1958

5) Siedlungstechnisch geprüft und genehmigt: Die Richtigkeit des Lageplanes hinsichtlich der Eigentumsgrenzen und der Lage der neu zu errichtenden Gebäude wird beglaubigt.

6) Zugestimmt mit Verfügung H IV 2513/59

Braunschweig, den 4. 7. 1959

Der Präsident des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig

Abteilung Ic Hochbau

I. A. Gind

unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- 1. Die Gemeinde Glentorf plant den Anschluß des Ortes an den Wasserversorgungsverband Scheppau und Umgebung. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß vor 1960 Wasser zur Verfügung steht. Bis dahin müssten die Siedlungen über Hausbrunnen versorgt werden. Später sind die Grundstücke an das Ortsnetz der Gemeinde Glentorf anzuschließen.
- 2. Das Abwasser der Siedlungen ist in geschlossenen Gräben zu sammeln und regelmäßig auszufahren.
- 3. Das Regenwasser kann in ortsüblicher Weise abgeleitet werden.

Helmstedt, den 18. September 1959

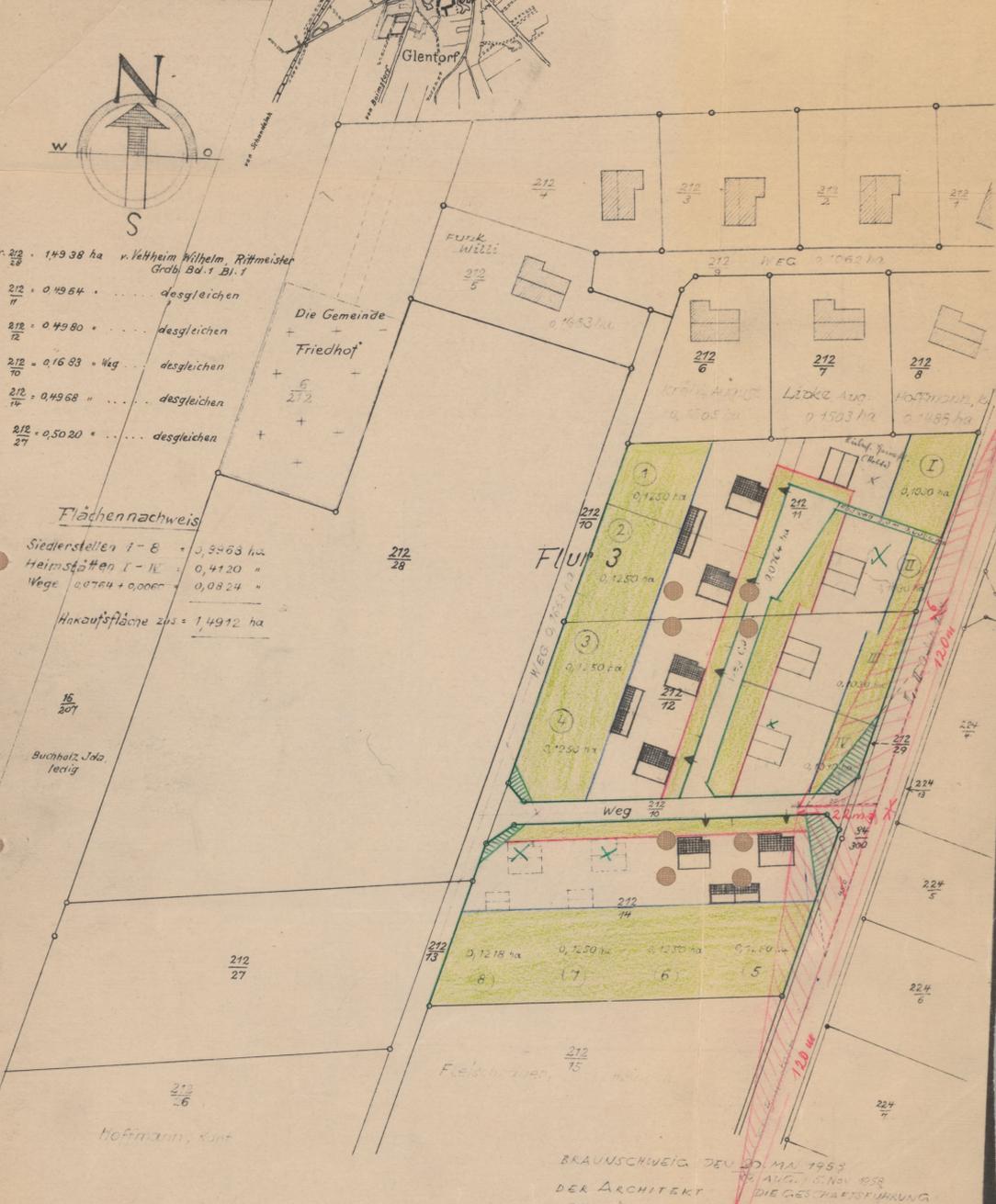
Landkreis Helmstedt

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage

Kreisverwaltungsrat

LAGEPLAN GLENTORF (II) K.R.S. HELMSTEDT MASSSTAB 1/1000



Flächennachweis

Nr. 212/28	149,38 ha	v. Vetterheim Wilhelm, Rittmeister
212/28	0,4964	desgleichen
212/28	0,4980	desgleichen
212/28	0,1683	Weg desgleichen
212/28	0,4968	desgleichen
212/28	0,5020	desgleichen

Flächennachweis

Siedlerstellen I - B	0,3963 ha
Heimstätten I - IV	0,4120 "
Weg	0,0764 + 0,0066 = 0,0824 "
Anbaufläche zus = 1,4912 ha	

BRAUNSCHWEIG DEN 20. MAI 1959
20. AUG. 1959
DER ARCHITECT
DIE GESCHAFTSFÜHRUNG